

**EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF**

**Verordnung zum Reglement zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen durch die Gemeinde Oberdorf**

vom 1. Januar 2023

Personen werden in diesem Reglement nur in der männlichen Form aufgeführt. Die weibliche Form gilt ohne Nennung als gleichberechtigt.

Gestützt auf das Reglement der Gemeinde Oberdorf zur Begrenzung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen vom 16. April 2018 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

### § 1 Ausrichtung der Zusatzbeiträge

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen des Reglements wird an die Gemeindeverwaltung delegiert (Reglement § 3 Abs. 1 Satz 2).

<sup>2</sup> Die Zusatzbeiträge werden als Tagespauschale ausgerichtet (Reglement § 3 Abs. 4).

<sup>3</sup> Keine Zusatzbeiträge werden ausgerichtet, wenn das vorhandene Vermögen mehr als CHF 50'000.-- beträgt (Reglement § 3 Abs. 2 lit. a).

### § 2 Härtefallregelung

<sup>1</sup> Im Zusammenhang mit in Liegenschaften bestehendem Vermögen kann es in Bezug auf die Ausrichtung und Rückzahlung von Zusatzbeiträgen im Einzelfall zum Härtefall kommen. Härtefälle werden auf entsprechend begründetes Gesuch der betroffenen Person und/oder ihres Ehegatten bzw. gefestigte Partner oder der Erben hin überprüft und beurteilt.

<sup>2</sup> Beispielsweise soll die Verpflichtung zur Rückerstattung von Zusatzbeiträgen nicht dazu führen, dass ein Ehegatte bzw. gefestigter Lebenspartner selbstbewohntes Wohneigentum aufgeben müsste. Die Rückzahlung könnte in solchen Fällen bspw. mittels Sicherung der Forderung durch Eintragung eines Grundpfandes ins Grundbuch aufgeschoben werden. Die Kosten im Zusammenhang mit der Grundbucheintragung gingen zu Lasten der gesuchstellenden Person.

<sup>3</sup> Von einer gefestigten Lebenspartnerschaft wird ausgegangen, wenn vor dem langfristigen Eintritt in eine Pflegeinstitution während mind. 5 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wurde.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 04.07.2022 beschlossen und tritt auf den 01.01.2023 in Kraft.

#### IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Piero Grumelli

Rikita Senn

<b>GR-Beschluss</b>	<b>In Kraft seit</b>	<b>Element</b>	<b>Wirkung</b>
04.07.2022	01.01.2023		Erstfassung